

DER INNENMINISTER DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

An den
Vorsitzenden des
Hauptausschusses des
Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Prof. Dr. Friedhelm Farthmann
Haus des Landtags

HAROLDSTRASSE 5
TELEFON (0211) 8711

4000 DÜSSELDORF, den 21. Juli 1988

I A 1/20 - 11. 14

4000 Düsseldorf

Betr.: Zweites Gesetz zur Änderung des Wahlkreisgesetzes;
Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 10/3217 -

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

zu dem vorerwähnten Gesetzentwurf sind weitere Eingaben und Vorschläge an mich gerichtet worden, die ich hiermit für die weitere Beratung des Gesetzentwurfs in den Landtagsausschüssen an Sie weiterleite:

1. Der Rat der Gemeinde Elsdorf hat am 22. Juni 1988 eine Eingabe beschlossen, mit der er sich gegen die in Art. I Nr. 1 Buchstabe c) und d) des Gesetzentwurfs vorgeschlagene Zuordnung eines Teils der Gemeinde Elsdorf zum Wahlkreis 7 Düren I ausspricht (Anlage 1).
2. Der Rat der Stadt Dortmund hat am 25. Mai 1988 mit Wirkung vom 1. Oktober 1989 eine Verlegung der Stadtbezirksgrenze zwischen Dortmund-Huckarde und Dortmund-Lütgendortmund beschlossen. Diese Änderung der Stadtbezirksgrenze

berührt auch die Landtagswahlkreise 130 Dortmund I und 135 Dortmund VI (Anlage 2).

Es ist sinnvoll und entspricht guter Übung, bei aufgetretenen Abweichungen von Stadtbezirks- und Landtagswahlkreisgrenzen in kreisfreien Städten die Grenzverläufe wieder deckungsgleich zu machen. Diesem Gedanken trägt bereits Art. I Nr. 2 des Gesetzentwurfs Rechnung.

Im vorliegenden Falle handelt es sich um eine geringfügige Grenzveränderung zwischen den beiden Dortmunder Stadtbezirken Huckarde und Lütgendortmund, von der lediglich 44 Einwohner betroffen sind. Für sie wäre es sicherlich unverständlich, künftig in einem anderen Wahlkreis wählen zu müssen als die übrigen Einwohner des Stadtbezirks Huckarde.

Deshalb sollte dem Anliegen, die in Dortmund ab 1. Oktober 1989 geltende Stadtbezirkseinteilung in dem zu beschließenden Gesetz zu berücksichtigen, entsprochen werden.

§ 1 Abs. 2 des Wahlkreisgesetzes (Art. I Nr. 2 des Gesetzentwurfs) könnte dann wie folgt lauten:

"(2) Soweit bei der Einteilung der Wahlkreise in Absatz 1 auf die Grenzen von Stadtbezirken abgestellt ist, sind, mit Ausnahme für die Wahlkreise 130 Dortmund I und 135 Dortmund VI, die am 1. Januar 1988 geltenden Stadtbezirkseinteilungen maßgebend. Für die Wahlkreise 130 und 135 ist die vom Rat der Stadt Dortmund mit Wirkung vom 1. Oktober 1989 beschlossene Stadtbezirkseinteilung maßgebend."

3. Soweit künftig Teilgebiete von Gemeinden (Elsdorf, Zülpich, Bonn, Dorsten) einem anderen Wahlkreis zugeordnet werden oder innerstädtische Grenzlinien (Leverkusen, Gelsenkirchen) verändert werden sollen, habe ich den betroffenen Gemeinden

den Gesetzentwurf zur Überprüfung der Beschreibung der jeweiligen Wahlkreisgrenze zugeleitet.

Nachdem die Berichte vorliegen, ergeben sich nunmehr teilweise geringfügige Änderungen der Wahlkreisgrenzbeschreibungen gegenüber denen des Gesetzentwurfs. Die Gemeinden haben die Beschreibungen präzisiert und vervollständigt. Änderungen in der Grundstruktur der durch den Gesetzentwurf vorgeschlagenen Wahlkreiszuschnitte treten dadurch nicht ein.

Im einzelnen sind folgende Wahlkreise betroffen, bei denen sich eine Änderung gegenüber der Fassung des Gesetzentwurfs ergibt; die Änderungen sind durch Unterstreichungen, weggefallene Beschreibungen durch \surd kenntlich gemacht,

3.1 Wahlkreise 7 Düren I und 9 Erftkreis I

Art. I Nr. 1 Buchstabe c) und d) des Gesetzentwurfs

a) In Art. I Nr. 1 muß Buchstabe c) wie folgt lauten:

"c) Das Gebiet des Wahlkreises 7 wird wie folgt ergänzt:

vom Erftkreis der nordwestlich folgender Linie gelegene Teil der Gemeinde Elsdorf:

Die Bundesstraße 55 (Straßenmitte) von der Gemeindegrenze zur Gemeinde Niederzier in östlicher Richtung bis zur Einmündung der Verlängerung des Reuschenberger Weges. Der Verlängerung des Reuschenberger Weges (Straßenmitte) in nördlicher Richtung folgend bis zur Kreuzung mit dem Angeldorfer Fließ. Dem Lauf des Angeldorfer Fliesses (Mitte) folgend bis zur Einmündung in den Escher Bach. Dem Lauf des Escher Baches (Mitte) folgend bis zur Gemeindegrenze der Gemeinde Bergheim.

Der Wahlkreis 7 erhält die Bezeichnung 7 Düren I-Erftkreis I."

b) In Art. I Nr. 1 muß Buchstabe d) wie folgt lauten:

"d) Der Wahlkreis 9 wird wie folgt abgegrenzt:

vom Erftkreis die Gemeinden Bedburg, Bergheim, Kerpen und von der Gemeinde Elsdorf der südöstlich folgender Linie gelegene Teil:

Die Bundesstraße 55 (Straßenmitte) von der Gemeindegrenze zur Gemeinde Niederzier in östlicher Richtung bis zur Einmündung der Verlängerung des Reuschenberger Weges. Der Verlängerung des Reuschenberger Weges (Straßenmitte) in nördlicher Richtung folgend bis zur Kreuzung mit dem Angelsdorfer Fließ. Dem Lauf des Angelsdorfer Fliesses (Mitte) folgend bis zur Einmündung in den Escher Bach. Dem Lauf des Escher Baches (Mitte) folgend bis zur Gemeindegrenze mit der Gemeinde Bergheim. Der Wahlkreis 9 erhält die Bezeichnung 9 Erftkreis II."

3.2 Wahlkreise 11 Erftkreis III-Euskirchen I und 12 Euskirchen II Art. I Nr. 1 Buchstabe f) und g) des Gesetzentwurfs

a) In Art. I Nr. 1 muß Buchstabe f) wie folgt lauten:

"Der Wahlkreis 11 bleibt hinsichtlich der Gemeinden aus dem Erftkreis und der Gemeinde Weilerswist aus dem Kreis Euskirchen unverändert; im übrigen wird er wie folgt gebildet:

vom Kreis Euskirchen der nördlich folgender Linie gelegene Teil der Gemeinde Zülpich:

Von der Grenze zur Gemeinde Nideggen dem Wollersheimer Bach (ausschließlich) in östlicher Richtung folgend bis zur Verlängerung der Stephanusstraße. Diese (ausschließlich) entlang in nordöstlicher Richtung bis zur Kreisstraße 30. Die Kreisstraße 30 (ausschließlich) in südöstlicher Richtung bis zum Vlattener Bach. Dem Bach-

lauf (ausschließlich) in nordöstlicher Richtung bis zur Kreisstraße 31 (Am Wehr), entlang dieser (ausschließlich) bis zur Prälat-Frankenstraße. Diese (ausschließlich) bis zur Straße "Am Vlattener Bach", diese (ausschließlich) bis zur Straße Zum Schievelsberg. Von hier (ausschließlich) in südöstlicher Richtung vorbei am Schievelsberg bis zum übernächsten Wirtschaftsweg ✓. Diesem (ausschließlich) ✓ folgend bis zur Kreisstraße 35, diese (ausschließlich) entlang bis zur Kreuzung Kreisstraße 35 - Landstraße 61. Die Landstraße 61 in nordöstlicher Richtung bis zur Straßeneinmündung, die rechts zur Tissenicher Mühle führt. Diese Straße (ausschließlich) entlang bis zum Grundstück Tissenicher Mühle, von hier (ausschließlich) zum Bleibach und diesem (ausschließlich) in südlicher Richtung folgend bis zur Landstraße 178. Die Landstraße 178 (ausschließlich) in östlicher Richtung bis zur Gemeindegrenze.

Der Wahlkreis 11 erhält die Bezeichnung 11 Erftkreis IV-Euskirchen I. "

b) In Art. I Nr. 1 muß Buchstabe g) wie folgt lauten:

"Der Wahlkreis 12 Euskirchen II wird wie folgt ergänzt:

sowie der südlich folgender Linie gelegene Teil der Gemeinde Zülpich:

Von der Grenze zur Gemeinde Nideggen dem Wollersheimer Bach (ausschließlich) in östlicher Richtung folgend bis zur Verlängerung der Stephanusstraße. Diese (ausschließlich) entlang in nordöstlicher Richtung bis zur Kreisstraße 30. Die Kreisstraße 30 (ausschließlich) in südöstlicher Richtung bis zum Vlattener Bach. Dem Bachlauf (ausschließlich) in nordöstlicher Richtung bis zur Kreisstraße 31 (Am Wehr), entlang dieser (einschließlich) bis zur Prälat-Frankenstraße.

Diese (ausschließlich) bis zur Straße "Am Vlattener Bach", diese (ausschließlich) bis zur Straße Zum Schievelsberg. Von hier (ausschließlich) in südöstlicher Richtung vorbei am Schievelsberg bis zum übernächsten Wirtschaftsweg ✓. Diesem (ausschließlich) folgend bis zur Kreisstraße 35, diese (einschließlich) entlang bis zur Kreuzung Kreisstraße 35 - Landstraße 61. Die Landstraße 61 in nordöstlicher Richtung bis zur Straßeneinmündung, die rechts zur Tissenicher Mühle führt. Diese Straße (ausschließlich) entlang bis zum Grundstück Tissenicher Mühle, von hier (einschließlich) zum Bleibach und diesem (ausschließlich) in südlicher Richtung folgend bis zur Landstraße 178. Die Landstraße 178 (ausschließlich) in östlicher Richtung bis zur Gemeindegrenze."

3.3 Wahlkreis 32 Bonn III (neu)

In Art. I Nr. 1 Buchstabe j) muß es in der Beschreibung des (neuen) Wahlkreises 32 Bonn III wie folgt heißen:

"... folgend bis zum Auftreffen auf die Autobahn 565, dieser in nördlicher Richtung folgend ..."

3.4 Wahlkreise 81 Recklinghausen I und 83 Recklinghausen III

In Art. I Nr. 1 Buchstabe l) und m) muß der Anfang der Beschreibung der durch die Gemeinde Dorsten verlaufenden Grenzlinie wie folgt lauten:

"Vom Schnittpunkt westliche Stadtgrenze/Weseler Straße in östlicher Richtung bis zur Einmündung Tüshausweg (Straßenmitte) südlich bis zur Einmündung der unbenannten Fortsetzung (Straßenmitte ...).

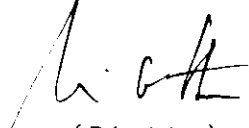
3.5 Wahlkreise 87 Gelsenkirchen I bis 89 Gelsenkirchen III

In Art. I Nr. 1 Buchstabe n) muß der erste Satz wie folgt lauten:

"Die Wahlkreise 87 bis 89 werden wie folgt abgegrenzt: ..."

150 Überstücke dieses Schreibens sind beigelegt.

In Vertretung



(Riotte)

GEMEINDE ELSDORF

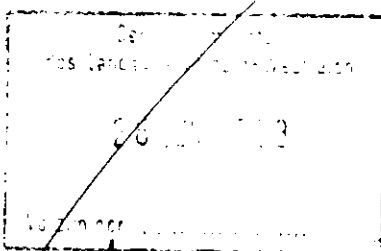
Anlage 1

MMV 10 / 1676

An den
Innenminister des Landes
Nordrhein-Westfalen
- persönlich o. V. i. A. -
Haroldstraße 5

4000 Düsseldorf

Vertreter der Abteilung
über den Herrn Staatssekretär



*(Wichtig an
LT / (Hans) 4)*
10/30/66
A.A.

W. 20/66

5013 Elsdorf, den 22.
Gladbacher Straße 111
Rathaus
Az.: 12 90 33 T/Te.

Betr.: Zweites Gesetz zur Änderung des Wahlkreisgesetzes;
Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 10/3217 -

Sehr geehrter Herr Minister,

nach dem o. a. Gesetzentwurf sollen die Wahlkreise Nr. 7 - Düren I - und Nr. 9 - Erftkreis I - dahingehend geändert werden, daß Gebietsteile der Gemeinde Elsdorf aus dem Wahlkreis Nr. 9 herausgelöst und dem Wahlkreis Nr. 7 zugeordnet werden. Diesen Gesetzesvorschlag haben wir mit Erstaunen und Befremden zur Kenntnis genommen. Nach unserer Einschätzung berücksichtigt dieser Gesetzentwurf bezüglich der vorgesehenen Änderungen der Wahlkreise 7 und 9 nicht die Grundsätze des § 13 Abs. 2 Landeswahlgesetz, die eine Rücksichtnahme auf Kreisgrenzen verlangen und besondere Ausnahmetatbestände für die Durchschneidung von Gemeindegrenzen erfordern.

Wir verkennen nicht, daß nach den einschlägigen Wahlvorschriften dem Erfordernis einer annähernd gleich großen Einwohnerzahl je Wahlkreis Rechnung getragen werden muß und daß als äußerste Toleranzgrenze für eine zulässige Abweichung von der Durchschnittsgröße das Bundesverfassungsgericht einen Wert von + 33 1/3 v.H. bezeichnet hat.

Auch die Beachtung dieser Rechtsgrundsätze über die Größe der Wahlkreise verlangt nicht zwingend die von der Landesregierung vorgeschlagene Änderung der Wahlkreise 7 - Düren I - und 9 - Erftkreis I -, weil andere, insbesondere kreisinterne Lösungen möglich sind. In Ihrem Schriftsatz vom 09. 06. 1988 (I A 1/20 - 11.14) an den Präsidenten des Landtages sind auf den Seiten 3 und 4 Vorschläge genannt, die den Grundsätzen des § 13 Abs. 2 Landeswahlgesetz entsprechen würden. Trotzdem werden diese Lösungen von Ihnen aus anderen Gründen negativ beurteilt. Wir vermissen insoweit eine sachgerechte Abwägung dieser Alternativen, weil Ihre Bewertung die Grundsätze des § 13 Abs. 2 Landeswahlgesetz unberücksichtigt läßt.

Im übrigen weisen wir mit allem Nachdruck darauf hin, daß das Gemeindegebiet Elsdorf auch deshalb nicht teilweise dem Wahlkreis Nr. 7 zugeordnet werden sollte, weil durch die Maßnahmen des Braunkohlentagebaues Hambach I und insbesondere durch die Außenkippe Sophienhöhe eine deutlich spürbare räumliche Zäsur zum Kreisgebiet Düren eingetreten ist und von zusammenhängenden Bereichen nicht mehr gesprochen werden kann.

Aus den dargestellten Gründen bitten wir Sie sehr eindringlich, dafür einzutreten, daß das Gebiet der Gemeinde Elsdorf ohne Einschränkung einem Wahlkreis innerhalb des Erftkreises zugeordnet bleibt.

Diese Eingabe hat der Rat der Gemeinde Elsdorf in seiner heutigen Sitzung beschlossen.

Für Ihre Bemühungen und Ihre Unterstützung bedanken wir uns im voraus sehr herzlich.

Mit freundlichen Grüßen



(H. Tesch)

- Bürgermeister -



- Fraktionsvorsitzende
der F.D.P.-Fraktion -



- Fraktionsvorsitzender
der SPD-Fraktion -



- Fraktionsvorsitzender
der CDU-Fraktion -

MMV10/1676

9

STADT DORTMUND
DER OBERSTADTDIREKTOR



Anlage 2

¹⁰⁵²³
Stadt Dortmund - Postfach 977 - 4600 Dortmund 1

Dienststelle Amt für Statistik
und Wahlen

Innenminister des Landes NW
Herrn Dr. Schnoor
Postfach

4000 Düsseldorf 1

Straße/Zimmer	Königswall 25-27/210
Sachbearbeiter/in	
☎ (02 31) 5 42	2 21 20
Ihr Zeichen	
Ihre Nachricht	
Geschäftszeichen	12
Datum	13.06.1988

Betreff
Landtagswahl 1990/Wahlkreiseinteilung

Sehr geehrter Herr Minister,

durch eine Verlegung der Stadtbezirksgrenze zwischen Dortmund-Huckarde - Wahlkreis 130, Dortmund I - und Dortmund-Lütgendortmund - Wahlkreis 135, Dortmund VI -, die der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung am 26.05.1988 mit Wirkung vom 01.10.1989 an beschlossen hat, ist eine Anpassung der von dieser Änderung berührten Landtagswahlkreise erforderlich.

Die Änderung betrifft nur eine minimale Einwohnerzahl (Wahlkreis 130: + 44 Einwohner, Wahlkreis 135: - 44 Einwohner) und hat deshalb keine nennenswerten Auswirkungen. Die textliche Grenzbeschreibung der Wahlkreise bleibt unberührt.

Da die Anhörung des Gesetzentwurfes zur Änderung des Wahlkreisgesetzes im Landtag bereits stattgefunden hat, wird gebeten, dem Landtag diese Grenzänderung zugänglich zu machen und somit in das Gesetzgebungsverfahren einzubringen.

In diesem Zusammenhang wird deshalb um Änderung des § 1 Abs. 2 des künftigen Wahlkreisgesetzes hinsichtlich des Inkrafttretens der Wahlkreisgrenzen insofern gebeten, als die am 26.05.1988 vom Rat der Stadt Dortmund für die neue kommunale Wahlperiode beschlossene Stadtbezirkseinteilung bei der Abgrenzung der Dortmund-Wahlkreise zugrunde gelegt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

H a a s i o
Städt.-Verwaltungsrat

